

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 3/2020 vom 29. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Eintragungsanordnung gemäß § 5 a Absatz 1 Satz 6 VwVG NW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO (Abgabenordnung)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsgläubiger: Der Bürgermeister

gibt bekannt:

Eintragungsanordnung gemäß § 5 a Absatz 1 Satz 6 VwVG NW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO (Abgabenordnung)

Hiermit wird gegen Herrn Detlev Schmitz die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 5 a Absatz 1 Satz 6 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO mit folgenden Daten angeordnet:

Name/ Vorname: Detlev Schmitz

Geburtsname:

Geburtsdatum: 26.05.59

Geburtsort: Troisdorf

Wohnsitz: Am Rosenhain 21, 53757 Sankt Augustin

Abweichende Personendaten:

Begründung:

Die Eintragung erfolgt, weil

- Herr Schmitz seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist ,
§ 5 a Absatz 1 Satz 6 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsanordnung gem. § 5 a Absatz 1 Satz 6 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@sankt-augustin.de
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die De-Mail-Adresse lautet: rathaus@sankt-augustin.de-mail.de

Hinweis:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, § 284 Absatz 10 AO.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachbereich Finanzen, Stadtkasse, Frau van de Loo, Zimmer 106, 1. Etage, 53757 Sankt Augustin, Telefon: 02241 243-646, zum Aktenzeichen: 1022392 2/30.

Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Entsprechend § 19 BDSG kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft erhalten über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten bisher weitergegeben wurden. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft kann bei jedem Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) gestellt werden.

Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises,
- Mitteilung der aktuellen Anschrift,
- Mitteilung des Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung der eintragenden Vollstreckungsbehörde.

Das Amtsgericht leitet den Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht weiter, welches über den Antrag entscheidet. Bei positiver Entscheidung des zuständigen Zentralen Vollstreckungsgerichts erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter www.vollstreckungsportal.de Anmeldung Öffentlichkeit/Selbstauskunft für eingetragene Schuldner in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen.

Weiter enthält das Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

HINWEIS: Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag stellen.

Sankt Augustin, den 15.01.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister